

# Sicherheit und Umweltschutz

## Richtlinien für Partnerfirmen

IBE Industrieservice GmbH



## Inhalt

1. Vorwort und Grundsätze der IBE Industrieservice GmbH
2. Einleitung
3. Definition von Geschäftsverhältnissen
4. Gesetzliche Vorschriften
5. Information / Kommunikation
  - 5.1 Meldung der Verantwortlichen
  - 5.2 Unterweisung von Mitarbeitern
  - 5.3 Subunternehmer / Nachunternehmer
  - 5.4 Arbeitnehmerüberlassung
  - 5.5 Koordination mit anderen Gewerken
6. Kontrolle
7. Verhalten in Notfallsituationen
8. Mitbenutzung von Arbeitsmitteln / Leihgeräte
9. Arbeiten mit Hebezeugen
10. Hochgelegene Arbeitsplätze
  - 10.1 Hochziehbare Personenaufnahmemittel / Hubarbeitsbühnen
  - 10.2 Leitern
  - 10.3 Gerüste
  - 10.4 PSAG
11. Umgang mit Gefahrstoffen
12. Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung
13. Elektrotechnische Arbeiten
14. Sicherheit bei Bodenöffnungen
15. Sauberkeit, Ordnung und Hygiene
16. Beginn der Arbeiten
17. Allgemeine Regeln zum Sicherheits- und Umweltschutz



## 1. Vorwort und Grundsätze der IBE Industrieservice GmbH

Bei der IBE Industrieservice GmbH hat die Arbeitssicherheit, der Gesundheits- und Umweltschutz die oberste Priorität. Es ist ein integraler Bestandteil der unternehmerischen Zielsetzung und es werden alle nötigen Anstrengungen unternommen, den höchstmöglichen Sicherheitsstandard bei allen Arbeiten aller Art zu erzielen. Die Verfolgung dieses Grundsatzes findet bereits bei der Planung und Vorbereitung von Arbeiten statt.

Jeder Unfall ist bei sicherheitsbewusstem Verhalten vermeidbar. Eine ständige Aufgabe ist die Verhütung von Gefahren für die Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz bei der Arbeit sowie die Vermeidung von Sachschäden.

Ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz für alle Mitarbeiter der IBE Industrieservice GmbH, auch für Mitarbeiter von Subunternehmer und Partnerfirmen, ist Bestandteil der Sicherheitspolitik unseres Unternehmens.

### Sicherheit

Mögliche Risiken für Sicherheit und Gesundheit oder Umwelt wollen wir bereits frühzeitig erkennen. Wir planen, realisieren und überprüfen alle notwendigen Schutzmaßnahmen, um Gefährdungen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu reduzieren. Schulung, Information und Sensibilisierung unserer Mitarbeiter spielen hierbei eine ebenso wichtige Rolle wie geeignete Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel.

### Gesundheitsschutz

Unsere Mitarbeiter sind unser Kapital. Deshalb gestalten wir Arbeitsplätze menschengerecht und tragen aktiv zur Gesundheitsförderung bei. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus bieten wir unseren Mitarbeitern die Möglichkeit, sich von qualifizierten Arbeitsmedizinern untersuchen und beraten zu lassen. Auf unseren Baustellen stellen wir optimale Ausrüstungen und Schutzmittel zur Verfügung, um Verletzungen und Gesundheitsschäden zu vermeiden.

### Umweltschutz

Bei unseren Tätigkeiten gehen wir schonend und effizient mit den natürlichen Ressourcen und mit Energie um. Wir messen und bewerten regelmäßig unseren Ressourcenverbrauch und verpflichten uns, Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen zu nutzen, mit innovativen Dienstleistungen tragen wir dazu bei, dass auch unsere Kunden den Verbrauch von Energie und Rohstoffen reduzieren und Umweltauswirkungen durch Emissionen und Abfälle vermindern.

Die Richtlinien für Partnerfirmen enthalten Vorschriften und Regeln in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Diese Richtlinien sind für die Verantwortlichen und Mitarbeiter der Partnerfirmen (Auftragnehmer AN) bestimmt und einzuhalten. Die Vergabe des Auftrages erfolgt nur unter der Bedingung, dass diese Richtlinien eingehalten werden. Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über diese Richtlinien zu unterweisen.

Vom Gesetzgeber sind wir verpflichtet, für die Arbeitssicherheit zu sorgen, wenn Tätigkeiten von uns veranlasst wurden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf unsere eigenen Mitarbeiter aber auch auf die Mitarbeiter unserer AN (DGUV Vorschrift 1 §6).



## 2. Einleitung

Die Richtlinien für Partnerfirmen müssen strikt eingehalten werden. Nur durch eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung eines von IBE Industrieservice GmbH eingesetzten Ansprechpartners darf von den Richtlinien für Partnerfirmen abgewichen werden. Durch Nichtbeachtung dieser Richtlinien können gültige Arbeitsschutz- und Umweltschutzgesetzgebungen verletzt werden. Es stellt außerdem eine Gefahr für sich selbst, ihre Mitarbeiter und Mitarbeiter der IBE Industrieservice GmbH dar. Werden Mitarbeiter oder Beauftragte von Partnerfirmen für IBE Industrieservice GmbH tätig, so hat die Partnerfirma sicher zu stellen, dass alle geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien für Partnerfirmen eingehalten werden. Die Mitarbeiter oder die Beauftragten müssen laufend auf diese Vorschriften hingewiesen werden.

Eine Verletzung dieser Vorschriften muss innerhalb von 2 Wochen nach einer schriftlichen Abmahnung durch die Partnerfirma abgestellt werden. Sollte es zu wiederholten Verstößen gegen diese Vorschriften kommen, sind wir zu einer sofortigen, außergewöhnlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Partnerfirma hat alle Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben, zu tragen.

Diese Richtlinien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird ausdrücklich auf die gültige Arbeitsschutz- und Umweltschutzgesetzgebung verwiesen. Sie enthalten zudem keine technischen und anlagenbezogenen Sicherheits- und Umweltspezifikationen. Die jeweilige neueste Version der Richtlinien für Partnerfirmen ist auf unserer Webseite [www.ibe-industrieservice.de/download](http://www.ibe-industrieservice.de/download) abrufbar.

Vor Beginn eines Vertragsverhältnisses muss das beigefügte Bestätigungsformular vollständig ausgefüllt per E-Mail an [info@ibe-industrieservice.de](mailto:info@ibe-industrieservice.de) gesendet werden. Das Bestätigungsformular ist die Voraussetzung für die Durchführung von Arbeiten für die IBE Industrieservice GmbH.

## 3. Definition

Unter einer Partnerfirma wird eine Person oder Firma verstanden, die nicht zur IBE Industrieservice GmbH gehört, die aber Arbeiten im Auftrag der IBE Industrieservice GmbH (direkt oder indirekt) durchführt. Ein Ansprechpartner ist ein Vertreter der IBE Industrieservice GmbH (Projektleiter, Bauleiter) der die Verantwortung für die Koordinierung der Arbeiten hat, zu denen die Partnerfirma von IBE Industrieservice GmbH den Auftrag erhalten hat. Der Ansprechpartner ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben den AN, deren Verantwortlichen und deren Beschäftigten Weisung zu halten.

## 4. Gesetzliche Vorschriften

Im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gelten alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften während der Durchführung von Arbeiten für IBE Industrieservice GmbH. Der Ansprechpartner sowie die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit der IBE Industrieservice GmbH haben das Recht, Arbeiten die gegen geltende Unfall- und Verhütungsvorschriften verstößt, zu unterbrechen. Alle entstandenen Kosten gehen zu Lasten der auszuführenden Firma.

## 5. Information/Kommunikation

### 5.1. Meldung der Verantwortlichen



Jeder AN muss für ein auszuführendes Projekt einen Bauleiter festlegen. Dieser ist für Dauer des Projektes gleichzeitig Sicherheits- und Umweltverantwortlicher. Er muss Deutsch verstehen, lesen und sprechen können. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der AN einen Dolmetscher zur Verfügung stellen.

Der AN wird mit Hilfe des Antwortformulars (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) ernannt. Dieser Verantwortliche ist mit der Durchführung des Arbeitsauftrages und alles Sicherheits- und Umweltschutzproblemen der Ansprechpartner für die IBE Industrieservice GmbH.

#### 5.2. Unterweisung

Alle Mitarbeiter des AN, die für die IBE Industrieservice GmbH tätig sind, müssen über die Sicherheits- und Umweltschutzregeln unterwiesen worden sein. Der Projektleiter der IBE Industrieservice GmbH führt vor Ort eine Erstunterweisung der Mitarbeiter des AN durch. Dies wird mit dem Formblatt FB-0020 Erstunterweisung, welches sich im zuständigen Baustellenordner am Projektort befindet, dokumentiert.

#### 5.3 Subunternehmer / Nachunternehmer

Dem AN ist der Einsatz von Subunternehmern nur mit der Zustimmung der IBE Industrieservice GmbH erlaubt. Die IBE Industrieservice GmbH ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen den Einsatz von Subunternehmen abzulehnen. Eine Zustimmung zu eingesetzten Subunternehmern entbindet den AN nicht von der Gesamtverantwortung (Termineinhaltung, Arbeitssicherheit, Gewährleistung und sonstige Vereinbarungen) von der Durchführung des Auftrages. Der AN hat die Pflicht, die Sicherheits- und Umweltschutzregeln den eingesetzten Subunternehmern mitzuteilen. Alle Mitarbeiter der eingesetzten Subunternehmer müssen ebenfalls vor Arbeitsantritt an der Erstunterweisung der IBE Industrieservice GmbH teilgenommen haben.

#### 5.4 Arbeitnehmerüberlassung

Das vorherige Kapitel gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer, die durch Partnerfirmen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt werden.

#### 5.5 Koordination mit anderen Gewerken

Arbeiten mehrere AN am gleichen Projekt in unmittelbarer Nähe oder könnten Unbeteiligte durch diese Arbeiten gefährdet werden, ist der jeweilige Arbeitsablauf des AN mit dem IBE Industrieservice GmbH Ansprechpartner abzustimmen. Die Abstimmung über Beginn und Ende eines jeden Arbeitsganges gehört ebenfalls dazu.

Der Ansprechpartner der IBE Industrieservice GmbH führt die Koordination der Arbeiten entsprechend der DGUV Vorschrift 1 §6 durch und besitzt gegenüber dem AN und dessen Beschäftigten Weisungsbefugnis in Fragen der Arbeitssicherheit. Diese Weisungsbefugnis befreit den Vorgesetzten des AN nicht von ihrer Verantwortung für ihre eigenen Mitarbeiter. Bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit ist der Projektleiter der IBE Industrieservice GmbH berechtigt, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, ohne dass Regressforderungen seitens des AN erhoben werden können.

### 6. Firmeneigentum

Das Mitnehmen von Firmeneigentum ohne Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung des Ansprechpartners der IBE Industrieservice GmbH wird als Diebstahl betrachtet und zur Anzeige gebracht.



## 7. Verhalten in Notfallsituationen

Bei Feuer, Explosionsgefahr oder sonstigen Unglücksfällen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der gefährdete Bereich ist sofort zu verlassen. Der in der Erstunterweisung vorgesehene Sammelplatz ist für alle im gefährdeten Bereich unverzüglich aufzusuchen.

### 7.1. Alarmierung im Notfall

Alle Unfälle mit Verletzungen, Brände und sonstige Notfälle müssen über die Notrufnummer 112 gemeldet werden. Unfälle müssen im Formular FB-0016 Verbandbuch, das sich im Baustellenordner befindet, dokumentiert werden.

## 8. Mitbenutzung von Arbeitsgeräten / Leihgeräte

Die Verwendung von Werkzeugen, Maschinen, Leitern, Gerüsten, PSAG, Anschlagmittel und anderen Geräten der IBE Industrieservice GmbH ist verboten, es sei denn, der IBE Industrieservice GmbH Ansprechpartner hat die schriftliche Zustimmung gegeben.

Alle Geräte, die vom AN mitbenutzt werden, müssen:

- sich im sicheren Zustand befinden
- nur zweckgebunden benutzt werden.

Der AN ist für den ordnungsgemäßen Zustand und Gebrauch verantwortlich. Die ordnungsgemäße Verwendung und der arbeitssichere Zustand von Betriebsmitteln sind vom AN und seinen Mitarbeitern vor der Benutzung zu überprüfen.

Nur eingewiesene und vom Unternehmer schriftlich beauftragte Personen dürfen für die Bedienung von Hebezeugen, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und anderen Geräten eingesetzt werden. Alle Bedienpersonen haben ihre Kenntnisse über den Umgang mit den Geräten an Hand eines Zertifikates nachzuweisen. Alle oben angegebenen Geräte sind prüfpflichtig. Eine Kopie des schriftlichen Nachweises über die jährliche Prüfung muss auf der Baustelle bereitliegen.

Alle 12 Monate müssen Elektrowerkzeuge von einer Elektrofachkraft geprüft werden. Jedes eingesetzte Elektrowerkzeug muss mit einer Prüfplakette gekennzeichnet sein. Elektrische Geräte, die schadhaft sind, müssen sofort der weiteren Benutzung entzogen werden.

## 9. Arbeiten mit Hebezeugen

Hebezeuge dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Aufstellungsort, Befestigung und Anordnung muss die während des Betriebes auftretenden Belastungen und Kräfte sicher aufnehmen. Hebezeuge dürfen nur an speziell dafür eingerichteten Stellen nach Zustimmung des IBE Industrieservice GmbH Ansprechpartners eingerichtet werden. Der Ansprechpartner des AN hat sich vor der Inbetriebnahme vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Bei Benutzung von Hebezeugen müssen alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen wie Absperrungen usw. vom AN durchgeführt und überwacht werden.

Flurförderfahrzeuge und Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit geeigneter Qualifikation und nach schriftlicher Beauftragung benutzt werden. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz muss auf Hebebühnen/Steiger getragen werden.



## 10. Hochgelegene Arbeitsplätze

Bei Arbeiten, die in höher als 1 Meter ausgeführt werden, müssen speziell dafür eingerichtete Plattformen, Gerüste, Leitern, hochziehbare Personenaufnahmemittel, Hubarbeitsbühnen oder PSAgA benutzt werden.

Arbeiten, bei denen der Anschlagpunkt bzw. Haltepunkt nicht definiert ist, muss der Ausführende eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz tragen. Dies gilt ebenso bei Arbeiten aus einem Personenaufnahmemittel (Arbeitskörbe), auf ungesicherten, begehbaren Dächern sowie auch auf Laufstegen mit Absturzsicherung wie z.B. Seitenschutz, horizontale Seilsysteme oder hochgelegene Anschlagpunkte. Bei Arbeiten von weniger als 2 Meter zur Absturzkante muss der Ausführende eine Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz tragen. Ein unzureichender Zustand der Dachoberfläche oder Witterungseinflüsse erfordern größere Abstände und weitere Schutzmaßnahmen.

### 10.1 Hochaufziehbare Personenaufnahmemittel/Hubarbeitsbühnen

Vor jedem Einsatz eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels ist darauf zu achten, dass das Gerät durch einen Sachverständigen geprüft wurde. Die Verständigung zur Bedienperson außerhalb des Personenaufnahmemittels muss immer gewährleistet sein. Der Ausführende im Personenaufnahmemittel und Hubarbeitsbühnen muss immer Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz tragen. Es ist sicherzustellen, dass beim Einsatz von Personenaufnahmemittel und Hubarbeitsbühnen ausführende Personen bei Energieausfall sicher geborgen werden können.

### 10.2 Leitern

Das Arbeiten auf Anlegeleitern ist entsprechend DGUV Vorschrift 38 grundsätzlich verboten. Kurzzeitige Tätigkeiten geringeren Umfanges können nach Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Es ist sicherzustellen, dass eine 2. Person die Leiter gegen wegrutschen sichert. Jede Leiter muss in der erforderlichen Art (Industriestandard) bereitgestellt werden. Die Leiter muss sich in einem nach verfolgbarem Prüfzustand befinden und mit einer aktuellen Prüfplakette und dem Firmennamen gekennzeichnet sein. Alle Leitern müssen der DGUV Information 208-016 -Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten – entsprechen. In elektrischen Betriebsräumen dürfen nur Leitern aus nichtleitfähigem Material verwendet werden. Leitern mit Mängeln dürfen nicht benutzt werden.

### 10.3 Gerüste

Alle Gerüste müssen den sicherheitstechnischen und bautechnischen Anforderungen der DIN 4420 Arbeits- und Schutzgerüste entsprechen. Der Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten ist in der Berufsgenossenschaftlichen Regel DGUV Information 201-011 beschrieben. Nur ein Gerüstbaubetrieb darf das sichere auf-, um- und abbauen von Gerüsten durchführen. Vor Übergabe des Gerüstes an den Benutzer muss der Unternehmer, der für die Gerüstbauarbeiten verantwortlich ist, die Beschaffenheit der Gerüstbauteile, Übereinstimmung mit der Regelausführung oder Übereinstimmung mit dem Brauchbarkeitsnachweis prüfen. Das Gerüst muss von Gerüstersteller mit einem Freigabeschein deutlich erkennbar gekennzeichnet werden. Auf dem Freigabeschein muss stehen:

- Gerüstgruppe und Nutzgewicht
- DIN 4420
- Gerüstersteller
- Unterschrift des Gerüsterstellers.



Das Betreten von Gerüsten ohne Freigabeschein ist verboten. Ein dreiteiliger Seitenschutz, bestehend aus Handlauf, Knieleiste und Bordbrett ist auf allen genutzten Gerüstbeläge erforderlich. Auch wenn der Abstand zu tragfähigen Bauwerkswänden größer als 30 cm ist, muss er auf dem zum Bauwerk gelegenen Seite angewandt werden.

Jeder AN ist das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit verantwortlich. Ein Gerüst ist immer durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel zu prüfen. Werden bei der Sichtkontrolle Mängel festgestellt, ist die Benutzung des Gerüsts durch den Freigabeschein zu sperren und darf bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr benutzt werden. Nur der Gerüstersteller darf Veränderungen am Gerüst vornehmen.

### 11. Umgang mit Gefahrstoffen

Nur nach Zustimmung mit IBE Industrieservice GmbH dürfen Gefahrstoffe eingesetzt werden. Die Zustimmung zur Benutzung von Gefahrstoffen muss der AN beim IBE Industrieservice GmbH-Ansprechpartner einholen. Alle Gefahrstoffe müssen sicherheitsgerecht gelagert und verwendet werden. Behälter und Verpackungen müssen die Bezeichnung des Inhalts, Name und Anschrift des Herstellers, Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung gekennzeichnet sein.

Der Lagerort der eingesetzten Gefahrstoffe muss mit dem IBE Industrieservice GmbH-Ansprechpartner festgelegt werden. Die Aufbewahrung von Druckgasflaschen muss an dafür vorgesehenen Orten erfolgen und müssen ausreichend gegen umfallen gesichert sein. Die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe müssen jederzeit vom Bauleiter des AN vorgelegt werden können. Eine Kopie der Sicherheitsdatenblätter sowie ein Gefahrstoffkataster ist vor Einsatz beim IBE-Industrieservice GmbH-Ansprechpartner abzugeben. An den Arbeitsstellen dürfen die Gefahrstoffe nur in der Menge zur Verfügung stehen, die für den Fortlauf der Arbeit notwendig ist, maximal die Hälfte des Tagesbedarfs. Eine Betriebsanweisung zum Umgang mit Gefahrstoffen muss am Lagerort ausgehängt und jedem Mitarbeiter zugänglich gemacht werden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss die dafür vorgesehene Persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

### 12. Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung

Alle durchzuführenden Arbeiten sind vor Beginn mit IBE Industrieservice GmbH-Ansprechpartner und dem Strahlenschutzbeauftragten des Auftraggebers sowie der Aufsichtsführenden Person des Werkstoffunternehmens zu planen. Die Maßnahmen und Gefährdungen werden gemeinsam mit allen Parteien abgestimmt und in einer Gefährdungsanalyse vor Tätigkeitsaufnahme festgehalten. Umliegende Gewerke werden durch die Gefährdungen der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung und der durchzuführenden Schutzmaßnahmen informiert. Die Kontrolle und Durchführung über die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgt durch die Aufsichtsführende Person des Werkstoffprüfunternehmens.

Bei zerstörungsfreien Prüfen von Schweißnähten, Materialdicken etc. mit Röntgen- oder Gammastrahlen ist die Röntgenverordnung zu beachten. Ausführende Arbeiten müssen der Strahlenschutzverordnung und der Norm DIN 54 111 Teil 1 „zerstörungsfreie Prüfverfahren; Prüfung von Schweißverbindungen metallischer Werkstoffe mit Röntgen- Gammastrahlen, Aufnahme von Durchstrahlungsbildern“ und DIN 54 155 Teil 1 „Strahlenschutzregeln für die technische Anwendung umschlossener radioaktiver Stoffe; zugelassene Körperdosen, Kontroll- und oder Überwachungsbereiche“ entsprechen.





### 13. Elektrotechnische Arbeiten

Alle Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln müssen nach der UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel nach der DGUV Vorschrift 3 durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen ausschließlich nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Eine schriftliche Bestätigung nach Abschluss der Arbeiten ist durch den AN zu erstellen. Die Bestätigung muss anzeigen, dass die elektrischen Anlagen nach den

Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ ausgeführt sind (Bestätigung nach § 5 DGUV Vorschrift 3). Bei Arbeiten in der Nähe von offenen, ungeschützten und unter Spannung stehenden Anlagen müssen diese auf jeden Fall spannungslos gesetzt und gegen Berührung abgesichert werden. Erst wenn ein autorisiertes Genehmigungsformular vorliegt, dürfen die Arbeiten beginnen.

### 14. Sicherheit bei Bodenöffnungen

Die Aufnahme von Bodenplatten, Metallrosten, Gitterrosten oder anderen festen oder beweglichen Einrichtungen, bei deren Wegnahme eine Unfallgefahr besteht, bedarf der Genehmigung des IBE Industrieservice GmbH-Ansprechpartners. Es muss eine ständige Sicherung gegen Sturz und sonstige Gefahren installiert werden. Eine mechanische Absperrung für Öffnungen auf Straßen und Wegen ist zwingend erforderlich. Bei jedem Verlassen des Bereiches, auch wenn die Arbeiten nicht abgeschlossen sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass von dem Bereich keinerlei Gefahren ausgehen. Der IBE Industrieservice GmbH-Ansprechpartner legt die Sicherheitsmaßnahme dafür fest.

### 15. Sauberkeit, Ordnung und Hygiene

Der Ansprechpartner des AN hat Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter in angemessener, sauberer Kleidung vor Arbeitsantritt erscheinen. Das Arbeitswerkzeug sowie der Arbeitsplatz sind immer sauber und ordentlich zu halten, um Unfällen vorzubeugen. Sollte der AN selbst nach Aufforderung die oben angezeigten Punkte nicht einhalten, ist die IBE Industrieservice GmbH berechtigt, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, ohne das Regressanforderungen seitens des AN erhoben werden können.

### 16. Beginn der Arbeiten

Vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme ist durch den Bauleiter des AN eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und dem zuständigen IBE Industrieservice GmbH-Ansprechpartner vorzulegen. Vor Tätigkeitsaufnahme ist eine Arbeitsgenehmigung beim Ansprechpartner der IBE Industrieservice GmbH einzuholen. Jeder Mitarbeiter des AN muss vor Arbeitsantritt eine LMRA (LastMinuteRiskAssessment) ausfüllen.

### 17. Allgemeine Regeln Sicherheit-Umweltschutz

Die IBE Industrieservice GmbH ist davon überzeugt, dass jede Arbeit sicher ausgeführt werden kann. Damit jeder AN sicher von seiner Arbeit zurückkehrt, unternehmen wir große Anstrengungen. Unser oberstes Ziel heißt „Null Unfälle“.

Um unser Ziel zu erreichen, werden folgende erforderliche Verhaltensweisen und Anforderungen beschrieben, um Verletzungen zu vermeiden:



- Fahren Sie immer mit angelegtem Sicherheitsgut, angemessener Geschwindigkeit.
- Null Toleranz bei Alkohol, Drogen und Medikamenten.
- Arbeiten in 1m Höhe dürfen nur gegen Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz ausgeführt werden
- Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit erforderlicher Qualifikation und nach schriftliche Aufforderung benutzt werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden,
- Für Arbeiten in engen Räumen ist eine schriftliche Arbeitsgenehmigung und eine Gefährdungsanalyse notwendig.
- Hebezeuge und Krane dürfen nur mit erforderlicher Qualifikation benutzt werden; der Aufenthalt im Gefahrenbereich von hängenden Lasten ist untersagt.
- Bei Umgang mit Gefahrstoffen sind die in der Betriebsanweisung festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- Arbeitsmittel, die eine Gefährdung der Arbeitssicherheit und Umwelt darstellen, dürfen unter keinen Umständen eingesetzt werden.



# Sicherheit und Umweltschutz

## Richtlinien für Partnerfirmen

### Bestätigungsformular per pdf E-mail an [info@ibe-industrieservice.de](mailto:info@ibe-industrieservice.de)

Hiermit bestätigt

Name des Unternehmens	
Name des Verantwortlichen	
Funktion	
Adresse des Unternehmens	

die IBE Industrieservice GmbH Sicherheits- und Umweltvorschriften für Partnerfirmen, Revision 00, Stand März 2016 erhalten zu haben. Diese Vorschriften werden bei allen Tätigkeiten die für die IBE Industrieservice GmbH durchgeführt werden, beachtet.

Zum Bauleiter wird Herr/Frau \_\_\_\_\_ bestellt. Für die Dauer der Tätigkeiten gilt er gleichzeitig als Sicherheits- und Umweltverantwortlicher.

Die IBE Industrieservice GmbH ist SCC\*\* Zertifiziert und arbeitet nach den Arbeits- und Sicherheitstechnischen Standards dieses Regelwerks. Wir als AN garantieren nur Mitarbeiter und Subunternehmer zu beschäftigen die ebenfalls nach diesem Regelwerk zertifiziert sind.

Wir unterhalten geeignete Maßnahmen um die Zuverlässigkeit der Dokumentation von Qualifikationen unserer Mitarbeiter und Subunternehmer zu gewährleisten.

Datum

Unterschrift

